

Besondere Park- und Lärmschutzvorschriften

1. Während der Nutzung der Aartalhalle ist die Fluchttür des Mehrzweckraums geschlossen zu halten.
2. Für die Musikwiedergabe darf nur die im Mehrzweckraum installierte Verstärkeranlage verwendet werden. Entsprechende Abspielgeräte sind vom Mieter zu stellen.
Live Musik ist gestattet, sie ist jedoch auch tagsüber von der Lautstärke so zu bemessen, dass eine Belästigung der Anwohner vermieden wird.
3. Ab 22.00 Uhr ist die Musiklautstärke generell so zu bemessen, dass eine Belästigung der Anwohner ausgeschlossen ist (Zimmerlautstärke).
4. Die Gäste sind vom Mieter darauf hinzuweisen, dass ab 22.00 Uhr auf dem Außengelände der Aartalhalle jegliche Lärmbelästigung vermieden wird.
5. Die Nutzung des Spielplatzes gegenüber der Aartalhalle ist nur bis 20.00 Uhr gestattet.
6. Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz der Aartalhalle abzustellen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Einfahrt zum Parkplatz freigehalten wird.
7. Die Fenster des Mehrzweckraumes sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die o.g. Park- und Lärmschutzvorschriften verbindlich an und verpflichte mich zu deren Einhaltung.

Flacht, den

Unterschrift